

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU**

Behördenleitung
Grundverkehr, Jagd und Fischerei
Waffen, Sprengmittel, Pyrotechnik

LAND  KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Behördenleitung, Grundverkehr,
Jagd und Fischerei, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Datum	28.06.2019
Zahl	SP20-JG-1790/2019 (001/2019) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Florian Maier
Telefon	050 536-62213
Fax	050 536-62333
E-Mail	bhsp.grundverkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**Anmeldung von Eigenjagdgebieten für die Jagdpachtperiode vom 01.01.2021
bis zum 31.12.2030 und Feststellung von Gemeindejagdgebieten;**

Gemeinde FLATTACH

KUNDMACHUNG

Die Pachtzeit für die Gemeindejagdgebiete endet gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, K-JG LGBl. Nr. 21/2000 i.d.g.F., mit 31.12.2020.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 **werden die Grundeigentümer**, die für die kommende Pachtzeit des Gemeindejagdgebietes die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, **aufgefordert, diesen Anspruch binnen 6 Wochen** ab Anschlag an der Amtstafel bzw. ab Zustellung **anzumelden und zu begründen**.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 ist ein Eigenjagdgebiet eine demselben Eigentümer gehörende, zusammenhängende, jagdlich nutzbare Grundfläche von mindestens 115 ha.

Dem Antrag auf Anerkennung einer Eigenjagd **sind** folgende Unterlagen **anzuschließen**:

1. **Grundbuchsauszüge nach dem neuesten Besitzstand** (nicht älter als 3 Monate) **und**
2. **zwei aktuelle Pläne der Eigenjagd** (Amtlicher Katasterplan des Vermessungsamtes oder eines Zivilingenieurbüros).

In den Grundbuchsauszügen müssen jene Grundstücke aufscheinen, auf denen die Befugnis zur Eigenjagd beansprucht wird, die Flächen sind im Lageplan farblich zu gestalten.

Außerdem sind für eventuelle Einschluss-, Anschluss- und Abrundungsflächen entsprechende Grundbuchsauszüge beizulegen, die Flächen sind im Lageplan farblich zu gestalten.

Im Plan der Eigenjagd (Lageplan) müssen sämtliche Grundstücke mit den Grundstücksnummern, auf denen die Befugnis zur Eigenjagd beansprucht wird und jene Grundstücke, die als Einschluss- bzw. Anschlussgrundstücke (§ 10) oder als Abrundungsflächen (§ 11) begehrt werden, ersichtlich sein.

Die Eigentumsflächen, Ein- und Anschlussflächen sowie Abrundungen sind im Lageplan unterschiedlich farblich zu gestalten.

Die Ein- und Anschlussgrundstücke und Abrundungsflächen (Parzellennummer und genaues Ausmaß) sind in einem gesonderten Beiblatt zu erfassen.

Öffentliches Gut (öffentliche Straßen, Wege, Eisenbahngrundstücke, stehende und fließende Gewässer) und Gehege im betreffenden Eigenjagdgebiet sind gesondert darzustellen (farblich) und flächenmäßig auszuweisen (auch Teilflächen).

Gehegeflächen sind bei der Berechnung der Größe eines Jagdgebietes nicht einzurechnen.

Eigenjagden, die nicht fristgerecht angemeldet werden, müssen benachbarten Jagdgebieten angeschlossen werden.

Achtung - Mitteilungspflicht:

War/ist ein Eigenjagdgebiet von der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau **bereits anerkannt** und soll dieses Eigenjagdgebiet auch für die kommende Jagdpachtperiode festgestellt werden, so ist zumindest **eine schriftliche Mitteilung/Erklärung erforderlich**, aus der hervor geht, dass keine Veränderungen eingetreten sind (Anmeldefrist beachten, Name des Jagdgebietes anführen).

Dieser Mitteilung sind ebenfalls

- ein aktueller Grundbuchsauszug, ein aktueller Lageplan (in zweifacher Ausführung) und
- Beiblatt über die Auflistung etwaiger Anschlussgrundstücke

anzuschließen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass **bei jeglicher Veränderung** des Jagdgebietes (Veränderungen des Besitzstandes, von Parzellenbezeichnungen sowie des Flächenausmaßes, Veränderungen am öffentlichen Gut, Mappenberichtigungen etc.) **eine Neuanmeldung erforderlich ist**.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Klaus Brandner

Ergeht an:

die **GEMEINDE FLATTACH**, Flattach 73, 9831 Flattach

mit dem Ersuchen, am **01.07.2019** die Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel
– **für die Dauer von 6 Wochen** - ortsüblich zu verlautbaren.

Eine Ausfertigung ist nach Ablauf der Frist, versehen mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk, der hiesigen Behörde zurückzusenden.

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.